

- Inklusion in Schule
- Vorgehen in NRW
- Zusammenarbeit zwischen dem Rheinkreis Neuss, seinen kreis-angehörigen Gemeinden und dem LVR als Schulträger?

 Deutsches Institut
für Menschenrechte

Pressemitteilung

10. September 2010

Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention fordert Bundesländer zur Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung auf

Berlin. Auch im Schuljahr 2010/2011 ist in Deutschland der Zugang zur allgemeinen Schule für behinderte Kinder nicht selbstverständlich. „Es darf nicht sein, dass Betroffene gegen ihren Willen vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen bleiben“, betonte Valentin Alchale, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. „Behinderte Mädchen und Jungen haben einen menschenrechtlichen Anspruch auf ein sinnvolles Bildungsangebot im allgemeinen Bildungssystem“, unterstrich Alchale unter Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention. Das Recht auf inklusive Bildung müsse in den Bundesländern deshalb stärker beachtet werden.

Diesen Standpunkt vertritt die Monitoring-Stelle auch in einer Stellungnahme zum Recht auf inklusive Bildung und dessen Bedeutung für die behinderte und gerichtlich Praktis, die heute veröffentlicht wurde. Darin bemängelt sie insbesondere den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (7 B 2763/09) vom 12.11.2009. Dem Gericht sei es nicht gelungen, die Behindertenrechtskonvention in allen Teilen richtig darzustellen und ihre Stellung und Bedeutung innerhalb der deutschen Rechtsordnung angemessen zu würdigen.

„Es ist ein strukturelles Problem, dass Behörden und Gerichte noch zu wenig über die Stellung und die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention wissen“, erklärte Alchale. Gemäß der Konvention seien sie dazu verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu ergreifen, um behinderten Kindern und Jugendlichen einen diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Bildungssystem zu gewähren. Sollten Behörden dieser Verpflichtung nicht nachkommen, könne dies gerichtlich überprüft werden.

Die unabhängige Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Mai 2009 am Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern und die Umsetzung der Konvention zu überwachen.

Die Stellungnahme finden Sie hier: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/presse/stellungnahmen.html>

Pressekontakt:

Ute Sonnenberg
Telefon: 030 25 93 59 - 453
Mobil: 0170 33 40 01 5
E-Mail: sonnenberg@institut-fuer-menschenrechte.de

Artikel 24 VN-BRK: Integration versus Inklusion / Konflikt im Bereich Bildung

Integration (Prozess):

Assimilation des Individuums, Anpassung an bestehende Schulstrukturen, sonderpädagogische Unterstützung

Inklusion (Prinzip):

Anpassung des Systems, Einbindung der Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Umgang mit Heterogenität

Inklusion bedeutet dann Veränderungen auf drei Ebenen in allen gesellschaftlichen Bereichen:

- **Strukturen**
- **Kulturen**
- **Praktiken**

Nach Meinung Bremens Bildungssenatorin Frau Jürgen-Piepers (SPD) sei der Streit um ein integratives oder inklusives Schulsystem eher ein Übersetzungsproblem der UN-Behindertenrechtskonvention. Man sollte sich daher im Fokus auf die Zielsetzung der KMK-Empfehlung konzentrieren. Danach ist Bildung ein elementarer Bestandteil der UN-BRK, die sich in Artikel 24 auf das gesamte Bildungswesen einschließlich des lebenslangen Lernens bezieht. Bildung eröffnet so verstanden individuelle Lebenschancen, die den Schlüssel zur Selbstbestimmung und aktiven Teilhabe bildet. Bildung ist somit eine Voraussetzung, um eigenverantwortlich an Gesellschaft, Kultur, Erwerbsleben und Demokratie teilzuhaben. (KMK-Empfehlung S.3)

Zielvorstellung der Konvention

- Zielvorstellung der inklusiven Beschulung von 80 bis 90 Prozent der behinderten Kinder (ergibt sich aus Materialien zur Konvention)
- D.h. die Konvention schließt die Existenz von Förderschulen nicht aus
- Wie sollen die 10 bis 20 Prozent der behinderten Kinder, die nicht inklusiv beschult werden, unterrichtet werden?
- Zwar sind Italien, Schweden und die Niederlande weiter als die BRD, aber Antworten auf die drängenden Fragen wurden dort auch noch nicht gefunden

UN-Behindertenrechtskonvention: Umsetzung

Abkommen räumt ein, dass Übergangszeiträume nötig sind, um Ziele zu erreichen;
Verzicht auf zeitliche Vorgaben

Rechtsgutachten Prof. Poscher: Gültigkeit der VN-BRK seit März 2009 allein legitimiert
nicht zu individuellem Rechtsanspruch auf Zugang zur gewünschten allgemeinen Schule
aber:

Vertragsstaaten sollen schrittweise und unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel
diese Rechte verwirklichen. Das vereinbarte Berichtswesen sieht dazu erstmalig zum
26.03.2011 (also zwei Jahre nach der Ratifizierung) und dann alle vier Jahre eine
kritische Inventur zum Umsetzungsstand vor. Wenn dabei grundsätzliche Verfehlungen
festgestellt werden, kann ein Untersuchungsverfahren eingeleitet werden. Die
entsprechende staatliche Koordinierungsstelle ist beim Bundessozialministerium
angesiedelt. Notwendig ist daher, dass die Länder klare Ziele, eindeutige Ressourcen
und Erwartungen an die Lehrerausbildungen benennen. Bis dahin sind jedenfalls alleine
aus der UN-BRK keine individuellen Rechtsansprüche zu begründen.
(vgl. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12.11.2009)

Ausgangslage zur sonderpädagogischen Förderung in NRW und Definitionsproblem

Nur 15,7 (aktuell: 18,4) Prozent der Kinder mit Behinderungen gehen bundesweit auf eine allgemeine Schule

In NRW bezogen auf Primarstufe und Sek I: knapp 14 (aktuell: 16,1) Prozent im Schuljahr 2008/2009 gegenüber 11 Prozent im Schuljahr 2005/2006 (vgl. 14/9753, gr. Anfr. 33, Landtag NRW, 31.08.2009)
insg. 126.257 Förderschüler
je ca. L 43%, ESE 15%, GB 15%; SQ 12%, KME 8%, HK 4%, SE 2%
– große regionale Unterschiede AO-SF von vielen Zufällen abhängig

Im internationalen Vergleich wenig gemeinsames Lernen, allerdings nicht alles, was von Statistik als integrativ erfasst wird, entspricht dem Inklusionsgedanken (z. B. Sonderklassen an allgemeinen Schulen)

Lern- und Entwicklungsstörungen begründen international nicht durchgehend sonderpädagogischen Förderbedarf (Definition von Behinderung? Schule, Medizin)

Abk.-Förderschultypen: L = Lernen; ESE = Emotionale, Soziale Entwicklung; GB = Geistige Entwicklung; SQ = Sprache;

KME = Körperliche, Motorische Entwicklung; HK = Hören und Kommunikation; SE = Sehen

Kompetenzzentren als Antwort auf die VN-BRK?

alte Landesregierung: Auch wenn Konzept der Kompetenzzentren bereits vor Inkrafttreten der VN-BRK entwickelt wurde, so passt das Konzept als Grundlage für Weiterentwicklung im Sinne der Behindertenrechtskonvention

Es bietet vor Ort im Zusammenwirken von Schulen, Jugendhilfe-, Sozialhilfe- und Schulträgern sowie weiteren Partnern Gestaltungsräume für regionales Gesamtkonzept zur sonderpädagogischen Förderung

Bessere Ausgangssituation zur Realisierung des Elternwillens

Überwindung des Gegensatzes GU – Förderschule: Wenn nötig, kann sonderpädagogische Unterstützung auch leichter vorübergehend in anderen Strukturen (Kompetenzzentrum) erfolgen

Kompetenzzentren als Antwort auf die VN-BRK?

Da Pilotregionen im schulischen Bereich keine wesentlichen zusätzlichen Ressourcen erhalten, ist ein langsamer Umgestaltungsprozess erforderlich – bei hohen Erwartungen durch Ratifizierung der VN-BRK

Daher auch Ausweitung der Zahl der Pilotregionen auf bis zu 50

Dauerhafte Pluralität? Wenn der Elternwillen Maßstab wird, dann sind Prognosen Spekulation

Allerdings gehen auch Vertreter der Inklusionsbewegung davon aus, dass viele Eltern Förderschule wollen (vor allem bei mehrfachen Behinderungen, Sinnesschädigungen sowie bei Förderschwerpunkten KME und GG)

Angesichts negativer Erfahrungen mit Gemeinsamem Unterricht auch Stimmen für Förderschule Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung (vgl. Huber, 2008, 2009: Gefahr sozialer Isolation für GU-Schüler dreimal höher)

geplanter interfraktioneller Antrag im Herbst 2009

1. Elternwahlrecht unter Berücksichtigung des Kindeswohls
2. Diesem soll bereits kurzfristig Rechnung getragen werden
3. Sonderpädagogische Förderung als Auftrag aller Schulen
unbeschränkter Einstieg weiterer Regionen in die Pilotphase, Kompetenz.
4. Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung unter Einbeziehung
aller gesellschaftlicher Akteure (komSp, Kirchen, Eltern) mit wissenschaftlicher
Begleitung – Start 25.01.2010
5. Dabei gilt es zu prüfen, wie
 - der Elternwille rechtlich berücksichtigt werden kann
 - Elternberatung ausgestaltet werden kann
 - wie die allg. Schule durch zB. feste regionale Stellenbudgets für sonder-
pädagogische Lehrkräfte unterstützt werden kann

Kom. Spitzenverbände (Städtetag)

1. Sehen das Wahlrecht im Bereich L, SQ und ESE skeptisch
2. Im Bereich SE, HK, KME, G Wahlrecht der Eltern bisherige Angebote erhalten
und zusätzliche Profilschulen je Förderart je Schultträger
(z.B. Gym. Stadt Düsseldorf auch für blinde Schüler)



Bildung

Freiwillige Bildung – Förderung von Anfang an

Presseinformation zum Koalitionsvertrag

**"Gemeinsam
neue Wege gehen"**

Abschlussitzung der Verhandlungskommissionen
NSD/SPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW

Düsseldorf, 6. Juli 2010

Wir werden

die im bestehenden Schulgesetz verankerten Möglichkeiten, besondere Schulmodelle zu genehmigen, nutzen, um Gemeinschaftsschulkonzepte und innovative schulische Vorhaben, die das längere gemeinsame Lernen zum Ziel haben, ohne Verzögerung auf den Weg zu bringen

Wir schaffen Inklusion: Die UN-Konvention räumt Kindern mit Behinderungen das Recht auf inklusive Bildung ein.

Dieses Recht wollen wir landesgesetzlich Rechnung tragen und mit einem Inklusionsplan (bis Ende März 2011) umsetzen.

www.un-konvention.rlp.de: Der Aktionsplan in Rheinland Pfalz fasst die Ziele und Maßnahmen in der Zuständigkeit der Landesregierung zusammen. Für jeden Lebensbereich führt der Aktionsplan die passenden Artikel der UN-Konvention auf, stellt eine Vision, Ziele und Maßnahmen vor. Die Maßnahmen werden durch gute Praxisbeispiele erläutert.

Eckpunkte – UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen (DsNr. 15/26 – 06.07.2010)

Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- unter Einbeziehung aller Beteiligten und mit wissenschaftlicher Begleitung eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung zur Umsetzung der UN-Konvention im schulischen Bereich vorzunehmen;
- ein Transformationskonzept zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW zu entwickeln, mit dem Ziel, den sonderpädagogischen Förderbedarf in den Regelschulen zu gewährleisten;
- die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen massiven Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen zu schaffen und eine entsprechende Fortbildungsoffensive aufzulegen;
- Schulen und Schulträger aktiv bei der Einrichtung des gemeinsamen Unterrichts und von integrativen Lerngruppen zu beraten und zu unterstützen;
- eine Initiative zur Beförderung der Akzeptanz des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen und in der Öffentlichkeit aufzulegen

Zentrale Eckpunkte für das Modellvorhaben „Gemeinschaftsschule“ (Schulversuch gem. § 25 Abs. 1 und 4 SchulG)

Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern soll im Modellversuch an mindestens einer Schule exemplarisch erprobt werden. Hierzu ist ein entsprechendes pädagogisches Konzept vorzulegen.

Sylvia Löhrmann, Ministerin für Schule und Weiterbildung NRW, auf der Veranstaltung, „Auf dem Weg zur schulischen Inklusion“ des LVR am 22.09.2010: „Inklusion ist ein wichtiger Punkt auf der Agenda der neuen Landesregierung ..“

Sie sehe viele Übereinstimmung mit den Positionen von Karl Josef Laumann. Sie wolle die gute Initiative der Vorgängerregierung in NRW aufgreifen und die gesellschaftlichen Akteure im Feld der schulischen Inklusion zu einem weiteren Gespräch einladen.

Aktueller Stand:

Nach § 20 Abs. 7 des SchulG NRW kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sachlich ausgestattet ist. Gleiche Voraussetzungen gelten gemäß § 20 Abs. 8 Satz 1 SchulG NRW für die Einrichtung von integrativen Lerngruppen an einer Schule der Sekundarstufe I.

Die Unterrichtung von Kindern mit Behinderungen an allgemeinen Schulen ist also **erstens** - entgegen des nach der UN-BRK grundsätzlich vorbehaltlos zu gewährleistenden Rechtsanspruchs auf eine inklusive allgemeine Schule - stets in das Ermessen der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers gestellt und wird **zweitens** von der vorhandenen personellen und sächlichen Ausstattung abhängig gemacht. Insbesondere dieser in beiden Absätzen normierte "starre" Haushaltsvorbehalt dürfte - jedenfalls auf Dauer - als nicht völkerrechtskonform zu halten sein. Im Regelfall stellt er doch gerade angesichts der prekären Haushaltssituation die entscheidende Einschränkung dar.

Denkbar wäre,
bei der Anwendung des schulgesetzlich eingeräumten Ermessens von einer völkerrechtlich
begründeten progressiven Ermessensreduzierung auszugehen (in Auslegung des
hessischen Urteils s.u.)

Aber

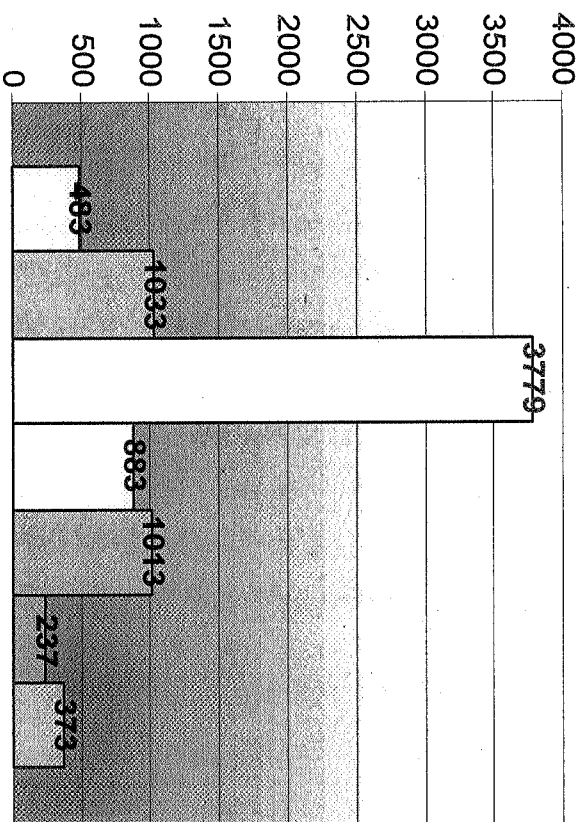
konkret dürfte die praktische Umsetzung des in Art. 24 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK normierten
Rechts auf inklusive (Schul)Bildung auf Dauer in NRW die Verankerung insbesondere
folgender grundsätzlicher Regelungen erfordern:

- Den Vorrang der inklusiven Beschulung in allen Schulformen als Grundprinzip; das heißt,
die Sicherstellung individueller sonderpädagogischer Förderung unabhängig vom
Förderort
- Einen grundsätzlich gewährleisteten Rechtsanspruch des behinderten Kindes auf eine
inklusive allgemeine Schulbildung
- Die Erneuerung der Bildungs- und Lehrpläne im Sinne der inklusiven Beschulung
- Die entsprechende Veränderung der Studien- und Prüfungsordnungen
- Die Sicherstellung der für die inklusive Beschulung notwendigen personellen,
räumlichen und sächlichen Ausstattung (Klassenfrequenz, Tandem-Lehrer-Prinzip)
- Barrierefreiheit auch der Schulmittel

Quote der schulpflichtigen Kinder in LVR-Schulen (6 - <18) nach Schulentwicklungsplanung

- Sehgeschädigte ca. 0,039 %
- Hörgeschädigte ca. 0,097 %
- Sprachbehinderte ca. 0,051 %
- Körperbehinderte ca. 0,283 %

Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen (Stand 15.10.2009)



- ☐ Sehen
- ☒ Hören und Kommunikation
- ☐ Körp. u. motor. Entw.
- ☐ Sprache
- ☒ BK Hören
- ☒ Kranke
- ☒ BK FdS

Forschungs- und Entwicklungsprojekt mit der Universität Würzburg

von 05.2010 – 07.2012

„Ermittlung von Qualitätsbedingungen für den Ausbau gemeinsamer Beschulung (schulische Inklusion) und Sicherung des bestmöglichen Bildungsangebots (Art. 24, Ze der UN-Konvention) von Schülern mit dem Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung“

Was bedeutet das konkret? Was ist geplant?

- Ermittlung von Qualitätsbedingungen, durch Befragungen / Untersuchungen in den beteiligten Förderschulen KME
- Ermittlung von Qualitätsbedingungen, durch Befragungen / Untersuchungen in den beteiligten Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den regionalen Gymnasien
- Ermittlung der Bereitschaft, sich auf einen Schulentwicklungsprozess mit dem Ziel kooperativer, Integration und Inklusion ermöglichender Schulstrukturen zu begeben



Inklusionspauschale des LVR

Erster Nutznießer dieses Pools ist David R. Dem schwerstmehrfach behinderten Jungen wird seit Beginn dieses Schuljahres der Besuch der Peter-Petersen-Schule in Köln-Höhenhaus ermöglicht. Hierzu wurden mit LVR-Mitteln ein Multifunktionslifter, eine Funktions-Pflegelelie, eine Matratzenauflage, eine Lagerungsinsel, ein Trampolin sowie ein Schaukelbrett angeschafft und eingebaut. Zusätzlich übernimmt der LVR anteilig Personalkosten für Therapeuten und Pflegekräfte.

"Es fehlt ihm nichts, er ist zufrieden. Und seine Mitschüler offenbar auch."
Anna Lingscheid, Davids Mutter

Davids Eltern hatten sich gegen eine Förderschule entschieden, weil dies täglich eine Fahrtzeit von mehreren Stunden bedeutet hätte. "David kann nicht sitzen, nicht laufen, nicht greifen, nicht sprechen und wird künstlich ernährt", erklärt seine Mutter Anna Lingscheid. Aber er fühlt sich in der Schule außerordentlich wohl. Und auch die anderen Kinder profitieren deutlich von seiner Anwesenheit, sagt seine Klassenlehrerin Gabi Hamm.

"Zudem glaube ich, dass David auch den anderen gesunden Kindern viel zurückgeben kann an Spaß und Lebensfreude."
Anna Lingscheid, Davids Mutter

www.lvr.de/schulen/quicklinks/foerdermoeglichkeiten

Ich freue mich auf Ihre Fragen